

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 443/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Heinz M [REDACTED],
B [REDACTED] ([REDACTED], J [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 30, Potsdamer Straße 196,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Oktober 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 15. März 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht läßt offen, ob die verfolgungsbedingte Verpflichtung zum Dienst in der Organisation Todt das Arbeitsverhältnis des Klägers beendet hat. Sei er nur beurlaubt worden, so habe allein die Ausbombung des Unternehmens die Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses verhindert. Nehme man an, die Dienstverpflichtung sei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses gleichzusetzen, so entfalle der Entschädigungsanspruch nach § 9 Abs. 5 BEG mit der Ausbombung. Daß der Kläger in der folgenden Zeit bis zum Ende des Krieges nicht wieder eine Anstellung gefunden habe, beruhe allein auf dem kriegsbedingten Mangel an kaufmännischen Arbeitsplätzen.

- 3 -

Diese Erwägungen werfen keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Auch die Beschwerde nennt insoweit keine Beanstandungen.

Den Verdienstaufschlag des Klägers in der Schadenszeit beziffert das Berufungsgericht auf höchstens etwa 283 RM = 57 DM. Diesen Schaden, der zudem durch noch nicht verrechnete, jedoch anrechnungspflichtige Soforthilfezahlungen der Jahre 1950/51 nahezu ausgeglichen sei, bezeichnet es rechtlich bedenkenfrei als geringfügig im Sinne des § 64 Abs. 1 BEG.

Dr. Thuan

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)